

## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27.11.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 25.11.2025 folgende Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

### I.

#### § 2

#### **Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |    |                                                                    |           |
|----|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer                                                |           |
| a) | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 530 v.H., |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 130 v.H., |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf                                          | 350 v.H.  |

der Steuermessbeträge.

### II.

Die Änderung der Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

### III.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 25.11.2025

Dieter Schneckenburger  
Bürgermeister